

VERKOSTUNGSKOMMISSIONEN VQPRD
Prüfungen und Tätigkeit

MINISTERIALDEKRET VOM 25. JULI 2003

(Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Alemanno)

**Regelung der chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfungen der
DOCG- und DOC-Weine und der Tätigkeit der Verkostungskommissionen**

- *Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 210 vom 10. September 2003*
- *zugesandt mit E-Mail Nr. 71 vom 11. September 2003*

ANMERKUNGEN

UNGEKÜRZTER TEXT DES MD VOM 25. JULI 2003

DER MINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Nach Einsichtnahme in das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 betreffend Änderungen zum V. Titel Teil II der Verfassung;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Organisation des Weinmarktes, und im Besonderen in den Art. 55 Par. 1 Buchst. g) sowie in die Anlage VI Buchst. J), welche die analytischen und organoleptischen Prüfungen der in bestimmten Regionen hergestellten Qualitätsweine (VQPRD) regeln;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 über die gemeinsame Organisation des Weinmarktes bezüglich der in bestimmten Regionen hergestellten Qualitätsweine, und im Besonderen in den Titel III betreffend Vorschriften für die analytischen und organoleptischen Prüfungen;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 29. Dezember 1990, Nr. 428, veröffentlicht im Ordentlichen Beiblatt zum Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 10 vom 12. Jänner 1991, betreffend Bestimmungen für die Erfüllung der aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften entstehenden Pflichten;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 10. Februar 1992, Nr. 164, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 39 vom 12. Februar 1992, betreffend die «Neue Regelung der Ursprungsbezeichnungen der Weine»;

Nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 26. Mai 1997, Nr. 156, veröffentlicht im Ordentlichen Beiblatt Nr. 118 zum Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 136 vom 13. Juni 1997, mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/99/EWG betreffend ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die amtliche Kontrolle der Lebensmittel;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1980, Nr. 327, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 193 vom 16. Juli 1980, mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 30. April 1962, Nr. 283 i.g.F. über die Regelung der Hygienevorschriften für die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken;

Nach Einsichtnahme in das eigene Dekret vom 8. November 1982, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 332 vom 2. Dezember 1982, betreffend die Musterentnahme zur organoleptischen Prüfung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und mit kontrollierter und garantierter Ursprungsbezeichnung;

Nach Einsichtnahme in das eigene Dekret vom 29. Mai 2001, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der italienischen Republik Nr. 141 vom 20. Juni 2001, betreffend die Kontrolle über die Produktion der in bestimmten Regionen hergestellten Qualitätsweine (VQPRD);

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Bestimmungen für die Regelung der Musterentnahmen und der analytischen und organoleptischen Prüfungen sowie für die Tätigkeit der bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern errichteten Verkostungskommissionen und der Berufungskommissionen sowie der Prüfungen zu erlassen, denen die genannten Weine unterzogen werden müssen, wobei diese Kommissionen ihre Tätigkeit bereits aufgrund des Ministerialrundschreibens Nr. 28 vom 26. November 1993 ausüben, mit welchem in Erwartung einer Verabschiedung eigener Bestimmungen die Verfahren für die chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfungen der DOCG- und DOC-Weine sowie die Tätigkeit der Verkostungskommissionen festgelegt wurden, die darauf durch die Ministerialrundschriften Nr. 13 vom 9. Juni 1994 und Nr. 2 vom 6. März 1995 ergänzt worden sind;

Nach Einsichtnahme in das zustimmende Gutachten des Nationalkomitees für den Schutz und die Aufwertung der Ursprungsbezeichnungen und der typischen geographischen Bezeichnungen der Weine, welches in der Sitzung vom 27. Februar 2002 abgegeben wurde;

Nach Einsichtnahme in das zustimmende Gutachten der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Bozen und Trient, welches in der Sitzung vom 22. Mai 2003 abgegeben wurde;

ERLÄSST FOLGENDES DEKRET:

Artikel 1 - Anwendungsbereich

(1) Die Weinpartien mit kontrollierter und garantierter Ursprungsbezeichnung (DOCG) und mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (DOC) können die kontrollierte und garantierte bzw. die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nur dann führen, wenn sie durch den Besitzer vor ihrer Vermarktung für die Zwecke der Verbrauchseinführung einer chemisch-physikalischen Analyse und einer organoleptischen Prüfung unterzogen werden und dabei den Voraussetzungen entsprechen, die in den geltenden einschlägigen Bestimmungen auf gesamtstaatlicher Ebene und auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind, mit besonderem Bezug auf jene der jeweiligen Erzeugungsvorschriften.

(2) Die Partien der DOCG-Weine werden innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der Bestätigung der organoleptischen Prüfung abgefüllt; wenn die Weine nicht innerhalb dieser Frist abgefüllt wurden, müssen dieselben Partien im Sinne des Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 164/92 einer neuen organoleptischen Prüfung unterzogen werden.

(3) Für die in der Flasche ausgebauten DOCG-Weine werden die chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfungen zu jenem Zeitpunkt durchgeführt, an dem die betreffenden abgefüllten Weinpartien die Voraussetzungen erreicht haben, die in den jeweiligen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind.

(4) Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, nachstehend als Handelskammer bezeichnet, welche im Sinne des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 164/1992 für die Durchführung der chemisch-physikalischen Prüfung zuständig ist und bei welcher die Verkostungskommission der spezifischen DOCG oder DOC-Weine ihren Sitz hat, ist jene, in deren Provinzgebiet sich die in der eigenen Weinbergrolle eingetragene Rebfläche befindet, von welcher die Weinpartie stammt, die den genannten chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfungen unterzogen wird. Falls die Weinpartie aus Weinbergen stammt, die im Gebiet zweier oder mehrerer Provinzen liegen, ist die Handelskammer jener Provinz zuständig, in deren Gebiet sich der Weinherstellungsbetrieb befindet. Wenn der Weinherstellungsbetrieb außerhalb des Gebietes der Traubenproduktion liegt, ist gemäß den in den eigenen Erzeugungsvorschriften vorgesehenen spezifischen Abweichungen die Handelskammer jener Provinz zuständig, in der sich die größte Rebfläche befindet, aus welcher die betreffenden Trauben stammen.

Artikel 2 – Die Definition "Weinpartie"

(1) Für die Zwecke der Durchführung der chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfungen gilt als Weinpartie eine homogene Produktmasse, die dieselbe Bezeichnung besitzt, von einem einzigen Homogenisierungsprozess derselben Masse stammt und enthalten ist:

in einem einzigen Behälter oder in mehreren Behältern, bis zu einer Höchstanzahl von fünf;

in kleinen Behältern (Fässer mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10 Hektolitern, Korbflaschen u.ä.) und in Flaschen ohne Begrenzung der Anzahl, welche im selben Betrieb untergebracht sind.

Artikel 3 – Einreichung des Ansuchens um Musterentnahme und Unterbringung der betreffenden Partie

(1) Der Weinbesitzer, der die Bescheinigung einer DOCG- bzw. DOC-Partie erhalten will, reicht bei der zuständigen Handelskammer ein eigenes Ansuchen ein, damit das Weinmuster entnommen wird, welches den Prüfungen gemäß Art. 1 unterzogen werden muss; dabei ist der Vordruck nach Beilage 1 dieses Dekretes zu verwenden.

(2) Die Weinpartien, aus welchen die Weinmuster entnommen wurden, dürfen in der Zeit von der Weinmusterentnahme bis zur Beendigung der organoleptischen Prüfung nicht vom Ort entfernt werden, an dem sie sich zum Zeitpunkt der Musterentnahme befanden, außer aus eventuellen Gründen höherer Gewalt, die die Kellertätigkeiten betreffen oder eine Einhaltung der in diesem Dekret festgelegten Bescheinigungszeiten nicht gestatten.

(3) In den Fällen höherer Gewalt laut Absatz 2 werden die entsprechenden Umfüllungen oder Verlegungen vorher der zuständigen Handelskammer mitgeteilt und in den Kellerregistern eingetragen. Falls die betroffene Partie von der ursprünglichen Unterbringung an einen anderen auch außerhalb des Weinherstellungsgebietes befindlichen Ort verlegt wird, muss in dem durch die geltenden gesamtstaatlichen und gemeinschaftsinternen Bestimmungen vorgesehenen Weinbegleitdokument vermerkt werden, dass es sich um eine Weinpartie handelt, die geeignet ist, die Bezeichnung VQPRD zu erhalten. Die Verlegung derselben Partie außerhalb des Weinherstellungsgebietes ist jedenfalls an die Bestimmungen der einzelnen Erzeugungsvorschriften gebunden, und für die Verlegung selbst übernimmt der Besitzer die volle Verantwortung, nachdem im Falle einer neuen Überprüfbarkeit die Partie automatisch als «nicht geeignet» erklärt würde.

Artikel 4 – Chemisch-physikalische Analysen

(1) Vor der organoleptischen Prüfung werden die entnommenen Weinmuster bei den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, nachstehend als Ministerium bezeichnet, eigens dazu ermächtigten Laborstellen der chemisch-physikalischen Prüfung unterzogen.

(2) Zur organoleptischen Prüfung werden nur die unter dem chemisch-physikalischen Gesichtspunkt als geeignet bewerteten Muster zugelassen.

Artikel 5 – Organoleptische Prüfung - Verkostungskommissionen

(1) Die organoleptische Prüfung wird von Verkostungskommissionen durchgeführt, die bei den zuständigen Handelskammern ihre Tätigkeit ausüben; diese stellen die entsprechende Bescheinigung über die für die DOCG- oder die DOC-Bezeichnung geeigneten Weinpartien auf einem der Beilage 2 entsprechenden Vordruck aus.

(2) Für jede DOCG oder DOC-Bezeichnung legt das Ministerium nach Anhören der gebietszuständigen Handelskammern die Anzahl der Verkostungskommissionen mit Bezug auf den Umfang der einer Prüfung zu unterziehenden Weinmuster fest, wobei es gemäß den Einzelvorschriften laut nachstehendem Art. 6 für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren deren Präsidenten und den betreffenden Stellvertreter ernennt.

(3) Falls die zu prüfenden Weinmuster einer oder mehrerer DOCG oder DOC nur eine geringe Anzahl erreichen, ernennt das Ministerium bei der zuständigen

Handelskammer eine einzige Verkostungskommission für zwei oder mehrere DOCG- oder DOC-Weine.

(4) Falls die bestehenden Produktionen der DOCG- oder DOC-Weine ein geringes Ausmaß erreichen und sich ein Mangel bei den in den Verzeichnissen der Verkostungstechniker und Verkostungsexperten laut nachstehendem Art. 7 ergibt, so dass die Errichtung der betreffenden Verkostungskommission nicht möglich ist, überträgt das Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 die Durchführung der analytischen und organoleptischen Prüfungen einer anderen Verkostungskommission, die für die DOCG- und DOC-Weine einer anderen Provinz errichtet wurde.

Art. 6 – Zusammensetzung der Verkostungskommissionen

(1) Auf Vorschlag der Handelskammern, laut übereinstimmendem Gutachten der gebietszuständigen Regionalverwaltungen, das innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung abzugeben ist, nach Anhören der freiwilligen Schutzkonsortien, welche beauftragt sind, bei der Aufsicht im Sinne des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 164/1992 zusammenzuarbeiten, oder der im Sinne des Art. 19 Abs. 3 des genannten Gesetzes Nr. 164/1992 ermächtigten Konsortien, der betroffenen Berufsgruppen der einzelnen Erzeuger, der vereinigten Erzeuger, der Industriellen, der Kaufleute und anderer auf diesem Gebiet tätigen Personen, ernennt das Ministerium für jede Verkostungskommission nach Art. 5 Abs. 2 einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die unter den Verkostungstechnikern gewählt werden.

(2) Der Sekretär und der/die stellvertretende/n Sekretär werden mit Entscheid des Präsidenten des Ausschusses der zuständigen Handelskammer ernannt und unter dem Personal derselben Handelskammer gewählt.

(3) Der Präsident bestellt für jede einzelne Verkostungssitzung eine Kommission von Verkostungstechnikern und Verkostungsexperten, die sich zusätzlich zum Präsidenten aus vier Mitgliedern zusammensetzt, von denen mindestens zwei Verkostungstechniker sein müssen. Nur mit einer abweichenden Verfügung des Ministeriums kann ein verschiedenes Verhältnis in der Vertretung der Verkostungstechniker und Verkostungsexperten gestattet werden, falls ein tatsächlicher Mangel an den in den eigenen Verzeichnissen eingetragenen Verkostungstechnikern besteht.

(4) Die Wahl der Mitglieder wird so durchgeführt, dass eine abwechselnde Beteiligung der in den Verzeichnissen nach Art. 7 eingetragenen Fachleute zugesichert ist.

Artikel 7 – Kriterien zur Erstellung der Verzeichnisse der Verkostungstechniker und Verkostungsexperten

(1) Bei den an der Herstellung von DOCG- und DOC-Weinen interessierten Handelskammern sind das "Verzeichnis der Verkostungstechniker" und das "Verzeichnis der Verkostungsexperten" errichtet. Die in diesen Verzeichnissen eingetragenen Personen können ihre Tätigkeit für alle Weine der Provinz ausüben.

(2) Unbeschadet der vorherigen Eintragungen von Verkostungstechnikern in den laut den vorher geltenden Gesetzesbestimmungen bei den zuständigen Handelskammern errichteten sind ab Inkrafttreten dieses Dekretes für die Eintragung in das Verzeichnis der Verkostungstechniker folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Besitz eines der nachstehend angeführten Studientitel:

Abschlusszeugnis einer landwirtschaftlichen Oberschule für Weinbau und Önologie oder einer Oberschule für Weintechniker;

Abschlusszeugnis der Oberschule für Önologen;

Doktorat in Agrarwissenschaften mit Fachausbildung im Bereich Önologie;

Doktorat in Wissenschaften der Nahrungsmittelbereitung mit Fachausbildung im Bereich Önologie;

gleichwertige Titel, die im Ausland erworben wurden.

- b) durch entsprechende Unterlagen bestätigte fortwährende Ausübung der Tätigkeit als Verkoster für DOCG- und DOC-Weine in den zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches um Eintragung.

(3) Jene, die an der Eintragung in das Verzeichnis der Verkostungstechniker interessiert sind, reichen bei der Handelskammer ein eigenes Gesuch ein. Falls auch bei anderen Handelskammern entsprechende Gesuche eingereicht wurden, muss für jedes derselben ausdrücklich auf die anderen hingewiesen werden.

Die Eintragung wird mit Beschluss der Handelskammer verfügt.

- (4) Im Gesuch müssen die Antragsteller Nachstehendes anführen:

a) Familienname und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum, Wohnsitz;

b) die Studientitel nach Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels, mit genauer Anführung des Datums und der Oberschule bzw. Hochschule, an der sie erworben wurden.

(5) Die Erfüllung der im Absatz 2 Buchstabe b) angeführten Voraussetzung wird bestätigt, indem dem Gesuch entsprechende Unterlagen beigelegt werden, aus denen die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit für die vorgeschriebene Mindestzeit hervorgeht.

(6) Für die Eintragung in das Verzeichnis der Verkostungsexperten sind die nachstehenden Voraussetzungen erforderlich:

a) Besuch von Lehrgängen, die von gesamtstaatlichen Vereinigungen veranstaltet wurden, welche auf dem Gebiet der Weinverkostung amtlich anerkannt sind, sowie Bestehen der Prüfungen bei Abschluss dieser Lehrgänge;

b) Ausübung der Verkostungstätigkeit für einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.

(7) Für die Eintragung in das Verzeichnis der Verkostungsexperten gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

Artikel 8 – Präsident der Verkostungskommission

(1) Der Präsident der Kommission sichert die Beachtung der technischen Verkostungsverfahren zu, wobei er mit Hilfe des Sekretärs das Tätigkeitsprogramm der Kommission erstellt und für dessen Verwirklichung sorgt.

Artikel 9 – Aufgaben des Sekretärs

(1) Der Sekretär der Verkostungskommission:

a) sorgt für die Einberufung der Kommission und stellt bei Eröffnung der Sitzung deren Beschlussfähigkeit fest;

b) sorgt für die Inempfangnahme der Weinmuster mittels chronologischer Eintragung derselben in ein eigenes Register (registro di carico) sowie für die Aufbewahrung derselben Muster;

c) trifft die Vorkehrungen für die Vorbereitung der Weinmuster, wobei er die notwendigen Maßnahmen zusichert, damit die Anonymität derselben gewährleistet wird;

d) sorgt für die Aufbewahrung der als «nicht geeignet» bewerteten oder «erneut nachzuprüfenden» Weinmuster für eventuelle Kontrollen und Beanstandungen, und zwar für die von der Kommission festgelegte Zeit und jedenfalls für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten;

e) wohnt den Sitzungen der Verkostungskommission bei, verfasst die betreffenden Protokolle in einem eigenen Register, sorgt für die Mitteilung der Ergebnisse an die interessierten Personen und sendet jährlich dem Ministerium einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit zu.

(2) Die Führung der Register und der Unterlagen laut Absatz 1 kann mit Hilfe von EDV-Systemen erfolgen, wobei die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen sind, um die Sicherheit und Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten.

Artikel 10 – Fristen für das Verfahren der chemisch-physikalischen Analyse und der organoleptischen Prüfung

(1) Das Verfahren betreffend die chemisch-physikalische Prüfung des Weinmusters wird mit der Ausstellung der Bescheinigung über die chemisch-physikalische Eignung innerhalb von fünf Werktagen nach der Inempfangnahme desselben Musters von Seiten der ermächtigten Laborstelle abgeschlossen.

(2) Das gesamte Verfahren der chemisch-physikalischen und organoleptischen Prüfung des Weinmusters wird mit der Zertifizierung der betreffenden Partie abgeschlossen; ab dem Datum des Erhaltes des Gesuches um Musterentnahme:

a) innerhalb von zwölf Werktagen für die jungen Weine (vini novelli);

b) innerhalb von zwanzig Werktagen für alle anderen Weine.

Artikel 11 – Entnahme der Weinmuster

(1) Die Entnahme der Weinmuster wird durch das von den Handelskammern beauftragte und im Sinne des Ministerialdekretes vom 8. November 1982 ermächtigte Personal vorgenommen.

- (2) Die Durchführung der Weinmusterentnahmen wird von den Handelskammern mit der notwendigen Frequenz programmiert.
- (3) Das auch mittels Fax oder auf elektronischem Wege zugesandte und auf dem Vordruck nach Art. 3 abgefasste Gesuch um Musterentnahme wird bei der gebietszuständigen Handelskammer eingereicht, und zwar auch über das Schutzkonsortium oder das Interprofessionelle Komitee.
- (4) Das Ansuchen um Musterentnahme wird vom Besitzer der Weinpartie erst dann gestellt, wenn die betreffende Partie die mindesterforderlichen Eigenschaften für den Verbrauch erreicht hat, die in den entsprechenden Erzeugungsvorschriften für jede geregelte Weinsorte vorgesehen sind.
- (5) Bei den jungen Weinen ("novelli") und bei anderen DOCG- oder DOC-Weinsorten, die unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen und aus handelsbezogenen Gründen innerhalb kurzer Zeit nach der Weinlese in den Verbrauch eingeführt werden müssen, wird das Ansuchen um Musterentnahme vor der Meldung über die Traubenproduktion eingereicht, wobei durch eine eigene Selbstbescheinigung bestätigt wird, dass die durch die geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen verwaltungstechnischen Auflagen erfüllt worden sind. Sobald sie im Besitz der notwendigen Unterlagen gelangt sind, sorgen die Handelskammern für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen.
- (6) Die Musterentnahme jeder einzelnen Weinpartie wird durch das laut Absatz 1 beauftragte Personal unter Beachtung der in den nachstehenden Absätzen angeführten Bedingungen durchgeführt.
- (7) Falls sich die Weinpartie aus mehreren Behältern zusammensetzt, für welche von Seiten des Besitzers die qualitative Einheitlichkeit erklärt worden ist, wird für die Zwecke der Weinmusterentnahme ein Gemisch im Verhältnis zur Menge der einzelnen Behälter gebildet.
- (8) Falls die Weinpartie in kleinen Behältern enthalten ist oder aus einem abgefüllten Produkt besteht, wird die Musterentnahme nach der Stichprobenmethode an der gesamten Partie durchgeführt. Bei dem in der Flasche ausgebauten Sekt wird die Musterentnahme vor der Degorgierung der betreffenden Partie vorgenommen, und zwar mittels Entnahme der zu diesem Zweck degorgierten Musterproben.
- (9) Falls es sich um das Muster eines in einem geschlossenen Behälter (Drucktank) hergestellten Sektes oder Perlweines handelt, kann das Muster - auch in der Verarbeitungsphase - vor der Abfüllung direkt aus dem Drucktank entnommen werden, wobei Vorrichtungen zu benützen sind, durch welche gewährleistet wird, dass es bei der Entnahme zu keinem Druckverlust kommt.
- (10) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der mit der Weinmusterentnahme Beauftragte Anrecht auf Zutritt zu den Lokalen, in denen die Weinpartien untergebracht sind; er nimmt außerdem Einsicht in die Unterlagen, durch welche die Herkunft des Produktes, die kennzeichnenden Merkmale, seine quantitative Entsprechung sowie der Standort der Weinpartien festgestellt werden kann, die einer Musterentnahme zu unterziehen sind.
- (11) Sollte der mit der Weinmusterentnahme Beauftragte in der Ausübung seiner Aufgaben eine Situation feststellen, die von der aus den Unterlagen hervorgehenden verschieden ist, so muss er darüber der jeweiligen Verkostungskommission für die in ihre Zuständigkeit fallenden Amtserfüllungen sowie dem gebietszuständigen Außenamt

des zentralen Inspektorats für die Unterdrückung von Fälschungen einen entsprechenden Bericht erstatten.

(12) Der mit der Weinmusterentnahme Beauftragte stellt die Menge des Weines fest, welcher einer Weinmusterentnahme zu unterziehen ist, und entnimmt dabei das Muster in sechs verschiedenen Proben, um die Entsprechung desselben Musters mit Bezug auf die Menge des zu untersuchenden Produktes zuzusichern.

(13) Die Proben des Weinmusters gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:

- a) eine wird dem Besitzer der Weinpartie übergeben;
- b) eine wird für die chemisch-physikalische Prüfung bestimmt;
- c) eine wird für die organoleptische Prüfung bestimmt;
- d) eine wird für die allfällige Prüfung von Seiten der Berufungskommission aufbewahrt;
- e) zwei werden mindestens sechs Monate lang als Reserve bei der Handelskammer aufbewahrt, wobei eine für eine eventuelle weitere chemisch-physikalische Prüfung benützt werden kann.

(14) Für die Musterentnahme zur Wiederholung der organoleptischen Prüfung für die DOCG-Weine wird dasselbe Muster in vier Proben entnommen, da keine chemisch-physikalische Prüfung und die eventuelle weitere Prüfung desselben vorgenommen werden müssen.

(15) Das Fassungsvermögen der Behälter für die einzelnen Weinmusterproben kann sich, in Abweichung von den im Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1980, Nr. 327 vorgesehenen Maßen, zwischen 0,375 und 1 Liter bewegen; die Behälter müssen hermetisch verschlossen sein. Für die vom Erzeuger-Abfüller bereits angefertigten Behälter wird die Entnahme der bestehenden Verpackungen nach entsprechender Stückanzahl und Volumen vorgenommen.

(16) Am Verschluss jedes einzelnen Behälters wird ein Papiersiegel angebracht; dieser Siegel trägt die Aufschrift «DOC- oder DOCG-Wein – Kontrollmuster befreit von der Begleitscheinpflcht im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen» und ist mit einem abtrennbaren Abschnitt versehen, auf welchem die Nummer und das Datum des Entnahmeprotokolls, die Menge der Weinpartie und die Unterschriften der mit der Musterentnahme beauftragten Person sowie des Beauftragten des Betriebes angeführt sind, welcher der Entnahme beiwohnt.

(17) Zum Zeitpunkt der Musterentnahme wird nach dem Vordruck gemäß Beilage 3 ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung abgefasst, aus welchem Folgendes hervorgehen muss:

- a) Nummer des Protokolls;
- b) Datum und Uhrzeit der Musterentnahme;
- c) Name der mit der Musterentnahme beauftragten Person;
- d) Bezeichnung des Betriebes und Anschrift;
- e) Name des Inhabers des Betriebes oder einer eigens bevollmächtigten Vertrauensperson desselben, die beauftragt wurde, der Musterentnahme beizuwohnen;
- f) Einzelheiten betreffend die Musterentnahme, mit Anführung allfälliger Verschnitte;
- g) Beschreibung der Weinpartien: Menge, Herkunft des betreffenden Produkts, kennzeichnende Merkmale, Behälter;
- h) Erklärung, durch welche bestätigt wird, dass alle entnommenen Weinmuster sowie jenes, das zur Aufbewahrung überlassen wurde, mit der Anführung der Unterschriften der mit der Musterentnahme beauftragten Person und des

Verantwortlichen des Betriebes auf den eigenen abtrennbaren Abschnitten versiegelt worden sind;

i) Angabe betreffend die laufende Nummer der Musterentnahme derselben Weinpartie, mit Anführung folgender Beschreibungen: «erste Musterentnahme» oder «Musterentnahme für die Wiederholung der organoleptischen Prüfung einer DOCG-Weinpartie» oder «Musterentnahme für eine bei der chemisch-physikalischen Prüfung bereits als nicht geeignet beurteilten Weinpartie» oder «Musterentnahme für eine Weinpartie, die bei der organoleptischen Prüfung bereits als erneut nachzuprüfende Partie beurteilt wurde».

(18) Die Protokolle werden von der mit der Musterentnahme beauftragten Person und vom Beauftragten des Betriebes unterzeichnet.

(19) Von den drei Ausfertigungen des Protokolls wird eine dem Betrieb übergeben, eine bleibt dem mit der Musterentnahme Beauftragten und die dritte wird zusammen mit den Weinmustern dem Sekretär der Kommission bei der zuständigen Handelskammer überreicht.

(20) Die Weinmuster und die entsprechenden Protokolle werden innerhalb des ersten Werktages nach der Musterentnahme dem Sekretär der Kommission überreicht.

(21) Die Weinmuster werden vom Sekretär der Kommission entgegengenommen und von ihm aufbewahrt.

(22) Der Sekretär der Kommission sendet eine Probe des Weinmusters einer vom Ministerium für die Prüfungen laut Art. 12 Abs. 1 ermächtigten Laborstelle zu.

Artikel 12 – Verfahren der chemisch-physikalischen Untersuchung

(1) Die chemisch-physikalische Untersuchung der entnommenen Weinmuster wird bei den von diesem Ministerium im Sinne des Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 26. Mai 1997, Nr. 156 ermächtigten Laborstellen durchgeführt.

(2) Durch die Analyse wird festgestellt, ob das betreffende Weinmuster den in den jeweiligen Erzeugungsvorschriften vorgeschriebenen chemisch-physikalischen Parametern entspricht.

(3) Das negative Ergebnis der Analyse schließt die darauf folgende organoleptische Prüfung aus und bewirkt, dass die Weinpartie als nicht geeignet erklärt wird. In diesem Fall sorgt der Sekretär der Verkostungskommission dafür, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Analyseergebnisses den betroffenen Betrieb auch mittels Fax, Telefax oder Telegramm davon zu benachrichtigen.

(4) Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung über das negative Ergebnis laut vorhergehendem Absatz 3 kann der betroffene Betrieb bei der zuständigen Verkostungskommission für die betreffende Partie eine eventuelle neue Musterentnahme zur Wiederholung der chemisch-physikalischen Untersuchung beantragen, und zwar nur unter der Bedingung:

dass die Partie noch Gegenstand önologischer Verfahren und Behandlungen sein kann, die durch die geltenden gesamtstaatlichen und gemeinschaftsinternen Bestimmungen über VQPRD gestattet sind;

dass das gebietszuständige zentrale Inspektorat für die Unterdrückung von Fälschungen vorher über den Antrag auf eine neue Musterentnahme benachrichtigt

wird, damit dieses feststellt, ob die betreffende Partie den genannten önologischen Verfahren und Behandlungen unterzogen werden kann und – wenn dies der Fall sein sollte – der zuständigen Verkostungskommission die eigene Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens für die neue Musterentnahme gibt. Sollte die oben genannte Feststellung negativ ausfallen, so werden das vorherige negative Ergebnis und die betreffenden Vorschriften laut Absatz 3 bestätigt.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen laut vorhergehendem Absatz 4 müssen eventuelle Einsprüche gegen das Ergebnis der chemisch-physikalischen Untersuchung innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung erhoben werden.

Ist diese Frist ohne Einspruchserhebung abgelaufen, so teilt der Sekretär dem betroffenen Betrieb sowie dem Außenamt des zentralen Inspektorats für die Unterdrückung von Fälschungen die Nicht-Eignung des Produktes mit und nimmt von Amts wegen die Deklassierung vor.

(6) Im Falle einer Einspruchserhebung wird die weitere Analyse an einer Musterprobe laut Art. 11 Abs. 13 Buchst. e) bei einer ermächtigten Laborstelle durchgeführt, die von jener verschieden sein muss, die die erste Analyse vorgenommen hat. Sollte das negative Ergebnis bestätigt werden, so wird dies innerhalb der Fristen und nach den Einzelbestimmungen laut vorstehendem Absatz 3 vom Sekretär der Verkostungskommission dem betroffenen Betrieb sowie dem gebietszuständigen zentralen Inspektorat für die Unterdrückung von Fälschungen mitgeteilt.

Artikel 13 – Verfahren der organoleptischen Prüfung

(1) Die Verkostung findet statt, nachdem die mit der Analyse beauftragten Laborstellen die entsprechenden Analysezertifikate ausgestellt haben, die der Verkostungskommission zur Verfügung bleiben und in welche dieselbe nach Durchführung der organoleptischen Prüfung Einsicht nimmt.

(2) Die Verkostung wird an Weinmustern vorgenommen, deren Anonymität durch den Sekretär der Kommission zugesichert worden ist.

(3) Für die Beschlussfähigkeit der Kommissionen ist die Anwesenheit des Präsidenten und von vier Mitgliedern erforderlich. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder werden diese durch andere Mitglieder ersetzt, die nach den Maßstäben laut Art. 6 Abs. 3 gewählt werden. Die Beurteilung wird mit Stimmenmehrheit abgegeben. Sollte ein abwesendes Mitglied nicht ersetzt werden können, so kann die Kommission ihre Tätigkeit mit vier Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, ausüben. In einem solchen Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

(4) Während einer Kommissionssitzung dürfen nicht mehr als 20 Weinmuster geprüft werden. Die Kommission kann an einem Tag höchstens zwei Sitzungen abhalten, und zwar mit einem angemessenen Intervall zwischen beiden.

(5) Für jedes verkostete Weinmuster wird eine eigene Bewertungskarte nach dem Vordruck gemäß Beilage 4 dieses Dekretes ausgefüllt.

(6) Aus dieser Bewertungskarte müssen nachstehende Angaben hervorgehen:

a) das Datum der Kommissionssitzung;

b) die abgegebene Beurteilung, durch welche die untersuchte Probe als «geeignet», als «erneut nachzuprüfen» oder als «nicht geeignet» erklärt werden kann;

c) die kurze Begründung der Beurteilung, falls die Probe als «erneut nachzuprüfen» oder als «nicht geeignet» erklärt wurde;

d) die Unterschrift des Präsidenten, des Mitgliedes und des Sekretärs der Kommission.

Es wird schließlich eine zusammenfassende Aufstellung der in den einzelnen Karten angeführten Angaben erstellt, die ebenfalls vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission zu unterzeichnen ist.

(7) Wird in der Beurteilung das Weinmuster als «geeignet» erklärt, so stellt die zuständige Handelskammer die entsprechende positive Bescheinigung aus.

(8) Wird in der Beurteilung das Weinmuster als «erneut nachzuprüfen» oder als «nicht geeignet» erklärt, so wird die entsprechende Mitteilung von Seiten der Handelskammer innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe des Urteils auch mittels Fax, Telex oder Telegramm dem Betroffenen zugesandt, wobei in derselben Mitteilung die technischen Begründungen der Beurteilung angeführt sein müssen.

(9) Wurde das Weinmuster als «nicht geeignet» erklärt, wird die Mitteilung außerdem innerhalb derselben Frist laut Absatz 8 dem Außenamt des gebietszuständigen zentralen Inspektorats für die Unterdrückung von Fälschungen und der Kontrollstelle laut Ministerialdekret vom 29. Mai 2001 zugesandt.

(10) Falls das Weinmuster als «erneut nachzuprüfen» erklärt wurde, kann der Betroffene nach Durchführung der zugelassenen önologischen Verfahren eine neue Musterentnahme für die endgültige Beurteilung innerhalb einer Höchstfrist von sechzig Tagen nach der Mitteilung beantragen. In diesem Fall muss die chemisch-physikalische Analyse wiederholt werden. Für die Entnahme der neuen Weinmuster, für die Durchführung der chemisch-physikalischen Analyse und der organoleptischen Prüfung gelten dieselben Fristen und Bedingungen, die für die erste Musterentnahme vorgesehen sind. Falls bei der Beurteilung das Weinmuster wieder als «erneut nachzuprüfen» erklärt wird, ist dieses als «nicht geeignet» zu betrachten.

(11) Nach Ablauf der im Absatz 10 festgesetzten Frist ist das Produkt, für welches keine neue Weinmusterentnahme beantragt wurde, als «nicht geeignet» zu betrachten, und der Sekretär sorgt innerhalb von fünf Tagen für die entsprechende Mitteilung an die betroffene Firma und an das Außenamt des gebietszuständigen zentralen Inspektorats für die Unterdrückung von Fälschungen.

(12) Falls das Weinmuster als «nicht geeignet» erklärt wird, kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der zuständigen Berufungskommission laut nachstehendem Art. 14 Einspruch erheben. Die Kosten der Zusendung für die Revisionsuntersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(13) Wird kein Einspruch erhoben oder die Beurteilung, mit welcher das Muster als «nicht geeignet» erklärt wurde, von Seiten der Berufungskommission bestätigt, so ist der Betroffene dazu angehalten, nach Maßgabe des Gesetzes für die Deklassierung der betreffenden Weinpartie zu sorgen.

Artikel 14 - Revisionsverfahren

(1) Die Berufung gegen die von den Verkostungskommissionen abgegebene Beurteilung, mit welcher das Weinmuster als «nicht geeignet» erklärt wurde, wird vom Betroffenen an die zuständigen Berufungskommissionen für die DOCG- und DOC-Weine Nord-, Mittel- und Süditaliens gerichtet, die beim Nationalkomitee für den Schutz und die Aufwertung der Ursprungsbezeichnungen der Weine errichtet sind.

(2) Die Berufung wird bei der Verkostungskommission hinterlegt, die die Beurteilung abgegeben hat, mit welcher das Muster als «nicht geeignet» erklärt wurde.

(3) Die Verkostungskommission übermittelt die Berufung binnen sieben Tagen nach ihrer Einlegung auf Kosten des Betroffenen an die Berufungskommission, und zwar zusammen mit dem als «nicht geeignet» beurteilten Weinmuster, welches zu diesem Zweck bei der genannten Verkostungskommission beiseite gelegt und aufbewahrt wurde; übermittelt werden auch die entsprechenden Unterlagen über die «Nicht-Eignung» sowie das Zertifikat der chemisch-physikalischen Analyse. Die Verfahren betreffend die Beurteilung der Berufungskommission müssen innerhalb von höchstens sechzig Tagen nach Inempfangnahme des Weinmusters abgeschlossen werden.

Artikel 15 – Zusammensetzung und Bestanddauer der Berufungskommissionen

(1) Jede Kommission setzt sich aus einem Präsidenten, aus vier Mitgliedern und einem Sekretär sowie aus den jeweiligen Stellvertretern zusammen, die von diesem Ministerium nach Anhören der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Bozen und Trient nach den Maßstäben gemäß Absatz 2 ernannt werden; die Kommission bleibt für die Dauer von drei Jahren im Amt.

(2) Der Präsident und der betreffende Stellvertreter werden vom Ministerium aus den Reihen der im Bereich der Weinwirtschaft besonders fachkundigen und angesehenen Experten gewählt; ein wirkliches Kommissionsmitglied und der entsprechende Stellvertreter werden vom gesamtstaatlichen Verband der freiwilligen Konsortien zum Schutz der Weine mit Ursprungsbezeichnung bestellt; zwei wirkliche Mitglieder und die entsprechenden Stellvertreter werden von der nationalen Vereinigung der Handelskammern bestellt; ein wirkliches Mitglied und der entsprechende Stellvertreter werden vom Nationalkomitee für den Schutz und die Aufwertung der Ursprungsbezeichnungen der Weine bestellt; der Sekretär und zwei Stellvertreter werden unter den Funktionären des Ministeriums bestellt.

(3) Die bestellten Mitglieder dürfen gleichzeitig nicht Mitglieder der Verkostungskommissionen ersten Grades sein, die für das Gebiet der betreffenden Berufungskommission zuständig sind.

Artikel 16 – Funktionen des Präsidenten und des Sekretärs der Berufungskommissionen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 17 und 18 üben der Präsident und der Sekretär der Berufungskommissionen die in den Artikeln 7 und 8 jeweils für den Präsidenten und den Sekretär der Verkostungskommissionen vorgesehenen Funktionen aus.

Artikel 17 – Aufgaben und Tätigkeit der Berufungskommissionen

- (1) Die Berufungskommission gibt ihr Urteil in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, ab.
- (2) Für jedes verkostete Weinmuster erstellen der Präsident und die Mitglieder der Berufungskommission eine eigene Karte nach der von diesem Ministerium genehmigten und in der Beilage 4 angeführten Vorlage; jede Karte wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Aus der eigenen Verkostungskarte muss im Besonderen für jedes verkostete Weinmuster die Beurteilung der «Eignung» oder «Nicht-Eignung» desselben hervorgehen; in diesem letzteren Fall muss eine kurze Begründung angeführt werden. Es wird schließlich eine zusammenfassende Aufstellung der aus den einzelnen Verkostungskarten hervorgehenden Elemente erstellt, die vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission zu unterzeichnen ist. Das endgültige Urteil der Berufungskommission wird mit Stimmenmehrheit abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Das Ergebnis des endgültigen Urteils der Berufungskommission wird innerhalb von drei Tagen mittels Einschreiben der betroffenen Firma, der Verkostungskommission ersten Grades und dem Außenamt des gebietszuständigen zentralen Inspektorats für die Unterdrückung von Fälschungen mitgeteilt.
- (4) Wird das Urteil der «Nicht-Eignung» bestätigt, so sorgt der Betroffene für die Deklassierung des Weines gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Das Ministerium kann, falls es dies für zweckmäßig erachten sollte, auch auf Hinweis des Nationalkomitees für den Schutz und die Aufwertung der Ursprungsbezeichnungen und der typischen geographischen Bezeichnungen der Weine den Berufungskommissionen jeden weiteren Auftrag hinsichtlich der organoleptischen Untersuchungen übertragen.

Artikel 18 – Zuständigkeiten der Sekretäre der Berufungskommissionen

- (1) Die Sekretäre der Berufungskommissionen sind mit der Erledigung der verwaltungstechnischen Angelegenheiten beauftragt, die mit der Tätigkeit derselben Kommissionen und mit der Durchführung der organoleptischen Nachprüfungen zusammenhängen.
- (2) Im Besonderen sorgen die Sekretäre dafür:
 - a) die nach den Berufungskommissionen Nord-, Mittel- und Süditaliens getrennten Berufungen und die entsprechenden Weinmuster nach Feststellung ihrer Unversehrtheit in Empfang zu nehmen und sie bis zur Durchführung der organoleptischen Prüfungen in gutem Zustand aufzubewahren;
 - b) dem Präsidenten und den Mitgliedern der betreffenden Berufungskommission innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Berufungen und der Weinmuster die erfolgte Inempfangnahme derselben mitzuteilen;
 - c) die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des Verkostungsraumes sowie der für die Verkostung erforderlichen Vorrichtungen zuzusichern;
 - d) die für die Durchführung der organoleptischen Prüfungen notwendigen technischen Vorkehrungen zu gewährleisten, mit besonderem Schwerpunkt auf die Anonymisierung der Weinmuster und auf die Bereitstellung des Produktes unter optimalen Bedingungen;
 - e) eine Ausfertigung der von den jeweiligen Sekretären abgefassten Sitzungsprotokolle der Berufungskommissionen in Empfang zu nehmen.

Artikel 19 – Register und Sitzungsniederschriften der Berufungskommissionen

(1) Das Register über die Inempfangnahme der Berufungen und der Weinmuster sowie das Register der Protokolle der Verkostungssitzungen der Berufungskommissionen müssen vom Leiter des Verwaltungsressorts des Nationalkomitees für den Schutz und die Aufwertung der Ursprungsbezeichnungen der Weine vidimiert werden; die jeweiligen Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Niederschrift der Verkostungssitzung muss zusätzlich zum Datum und zur näheren Angabe der daran teilnehmenden Personen das für jedes verkostete Weinmuster abgegebene endgültige Urteil anführen; im Falle einer «Nicht-Eignung» sind die entsprechende Begründung sowie die Nummer anzuführen, welche diesem Weinmuster bei der Anonymisierung zugeteilt wurde.

(3) Der Sekretär der Kommission ordnet am Ende der Verkostungssitzung das verkostete Weinmuster dem Besitzer des Weines zu, auf welchen sich dasselbe Muster bezieht; dabei trägt er die Ergebnisse der Verkostung in das Register der Inempfangnahme der Muster ein. Diese Eintragung wird vom selben Sekretär und vom Präsidenten unterzeichnet.

Artikel 20 – Maßnahmen, durch welche die Entsprechung zwischen dem Eignungszeugnis und den Weinpartien zugesichert werden kann

(1) Um die Entsprechung zwischen den Zeugnissen über die Eignung zur Bezeichnung DOCG oder DOC und den entsprechenden Weinpartien sowie die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zusichern zu können, müssen die Besitzer für jede zertifizierte Weinpartie oder für jeden Teil derselben:

a) die Eignungszeugnisse unter ihren Urkunden für einen Zeitraum von fünf Jahren verwahren;

b) im Eingangs- und Ausgangsregister sowie im Abfüllregister die kennzeichnenden Angaben des Eignungszeugnisses anführen;

c) bei DOCG-Weinen im Abfüllregister, beziehungsweise im Weinpartieregister bei Sekt, in der eigenen Eingangsrechnung für die in Empfang genommenen staatlichen Kennzeichen und der Ausgangsrechnung der verwendeten Kennzeichen die Bezugnahme auf die Nummer und auf die Serie derselben Kennzeichen anführen.

Dieses Dekret wird dem Kontrollorgan zur Registrierung zugesandt und im Gesetzesanzeiger der italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, den 25. Juli 2003

Der Minister: ALEMANNO

